

# RS Vwgh 1992/2/27 92/02/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §82 Abs1;

StVO 1960 §99 Abs3 litd;

VStG §9;

## Rechtssatz

Aus dem Umstand, daß mit Scheibenwischerwerbung für einen Besuch in einem bestimmten, von einer GmbH betriebenen Lokal geworben wird, kann der Schluß gezogen werden, das in Rede stehende Werbematerial sei nicht ohne Wissen und nicht gegen den Willen des nach außen berufenen Organs dieser GmbH an den Windschutzscheiben abgestellter Fahrzeuge angebracht worden (Hinweis E 11.9.1985, 84/03/0356).

## Schlagworte

Beweismittel Urkunden freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020087.X06

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.11.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>